

In dem Parteigerichtsverfahren

des Kreisverbandes der CDU B,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt H aus B

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Herrn Architekten S aus B,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. V aus B

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 02. Juli 1963, an der teilgenommen haben

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Vorsitzender)
Staatssekretärin a. D. Gantenberg (Beisitzer)
Frau Bundestagsabgeordnete Ackermann (Beisitzer)
Rechtsanwalt Henrichs (Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Kaltenborn (Beisitzer)

auf die Beschwerde des Kreisverbandes der CDU B-Stadt vom 26. Juni 1962 gegen die Entscheidung des Landesparteigericht B vom 13. Juni 1962 folgendes beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts der CDU B vom 13. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Gründe

Herr Architekt Sch, Mitglied der CDU seit dem 01. April 1946, ist durch Entscheidung des Hauptvorstandes der CDU des Kreisverbandes B vom 05. Dezember 1961 aus der CDU ausgeschlossen worden. Er hat durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 15. Dezember 1961 gegen diesen Beschluß Berufung beim Landesparteigericht der CDU B eingelegt.

Dieses hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1962 in W folgende Entscheidung getroffen:

1. Es wird festgestellt, daß der Architekt S sich nicht parteischädigend verhalten hat.
2. Der Beschluß des Hauptvorstandes der CDU des Kreisverbandes B vom 05. Dezember 1961 wird aufgehoben.

Die Entscheidung des Landesparteigerichts B vom 13. Juni 1962 ist den Parteien am 18. Juni 1962 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 26. Juni 1962 hat der Kreisverband der CDU B beim Landesparteigericht der CDU des Landesverbandes B Beschwerde eingelegt mit dem Antrag,

die Entscheidung des Landesparteigericht B der CDU des Landesverbandes B vom 13. Juni 1962 aufzuheben und festzustellen, daß der Architekt S sich parteischädigend verhalten hat.

Mit Schriftsatz vom 02. Juli 1962 hat der Architekt S durch seinen Prozeßbevollmächtigten beantragt,

die Beschwerde des Kreisverbandes der CDU B vom 26. Juni 1963 zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer beanstandet das Verhalten des Beschwerdegegners in der öffentlichen Ratssitzung vom 07. April 1961. Der Beschwerdeführer hatte vor der Ratssitzung am 07. April 1961 mit der Fraktion der FDP ein Abkommen über eine Zählgemeinschaft zwischen beiden Fraktionen getroffen, das für die Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt B Geltung haben sollten. Dieses Abkommen war den Mitgliedern der Fraktion der CDU vorher bekannt gegeben worden, und sie hatten sich damit einverstanden erklärt. Der Beschwerdegegner hatte bisher dem Verwaltungsausschuß angehört, war aber dann von der CDU Fraktion nicht mehr für diesen Ausschuß nominiert worden. Auf Vorschlag der damaligen Ratsherren des BHE war dann auf einer neutralen Liste Herr S als Mitglied für den Verwaltungsausschuß nominiert worden. Bei der dann stattfindenden Wahl wurde Herr S in den Verwaltungsausschuß gewählt. Dies war nur dadurch möglich, daß auch Mitglieder der CDU Fraktion ihre Stimme für Herrn S abgaben. Der Beschwerdeführer hatte von dem Beschwerdegegner verlangt, daß er sowohl gegen seine Kandidatur Einspruch erheben als auch die Wahl ablehnen sollte. Beides wurde von Herrn S verweigert mit der Begründung, daß seine Nominierung und seine Wahl auf legale, demokratische Weise zustande gekommen wäre und daß er keine Veranlassung sähe, die Wahl abzulehnen, zumal dadurch ein CDU Mitglied mehr im Verwaltungsausschuß säße.

Dies Verhalten des Herrn S hat der Beschwerdeführer als parteischädigend angesehen und durch den Beschluß des Hauptvorstandes ihn aus der Partei ausgeschlossen. Die CDU Fraktion schloß aufgrund des Verhaltens des Herrn S in der Ratssitzung am 07. April 1961 Herrn S von der Nominierung bei sämtlichen anderen Ausschüssen aus und schloß ihn ebenfalls aus der Fraktion aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 26. Juni 1962 ist frist- und formgerecht beim Landesparteigericht B mit Schriftsatz vom 26. Juni 1962 eingereicht worden. Gemäß § 30 der Parteigerichtsordnung sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zwar angegeben werden. Da jedoch im wesentlichen vom Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgetragen wurden und sich aus dem Sachverhalt ganz klar ergab, daß der Beschwerdeführer die Auffassung des Landespartei-

richts, Herr S habe sich nicht parteischädigend verhalten, beanstandet, sieht das Bundesparteigericht keine Veranlassung, wegen dieses Punktes die Beschwerde aus formellen Gründen zu verwerfen.

Für das Bundesparteigericht war also die Frage entscheidend, ob sich Herr S durch sein Verhalten parteischädigend in einem Maße verhalten hat, daß sein Ausschluß aus der CDU gerechtfertigt gewesen wäre. Aus den Schriftsätzen der Parteien sowie aus den Zeugenaussagen ergibt sich, daß innerhalb des Kreisverbandes B 2 Gruppen um die Führung in dem Kreisverband gerungen haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Herr S der bis zum Jahre 1961 an führender Stelle für den Kreisverband der CDU B tätig gewesen ist, sich auch Verdienste um den Kreisverband und die Fraktion erworben hat. Er ist dann von den Mitgliedern einer anderen Gruppe innerhalb des Kreisverbandes der CDU abgelöst worden, genießt aber auch heute noch innerhalb des Kreisverbandes der CDU B bei vielen Parteimitgliedern Vertrauen. Nachdem der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes B mit der FDP ein Abkommen dahin getroffen hatte, daß für die Besetzung der Ausschüsse im Rat der Stadt B zwischen der CDU Fraktion und der FDP Fraktion eine Zählgemeinschaft gebildet werden sollte, um eine möglichst günstige Verteilung der Sitze in den einzelnen Ausschüssen für diese beiden Parteien zu erreichen, hätte auch Herr S aus Loyalitätsgründen sich dieser Vereinbarung fügen müssen. Zwar besteht kein Fraktionszwang bei der CDU. Wenn aber eine derartige Vereinbarung zwischen 2 Parteien einmal getroffen ist, dann liegt es auch gerade im Interesse der CDU, sie strikte einzuhalten, damit die gute Zusammenarbeit zwischen diesen Parteien im Parlament nicht gefährdet wird. Hierauf wies der Beschwerdeführer mit Recht hin. Wenn Herr S Bedenken gegen das Abkommen mit der FDP hatte, dann hätte er diese in der Fraktionssitzung zum Ausdruck bringen können und evtl. versuchen müssen, eine Änderung des Abkommens herbeizuführen. Dies hat er jedoch nicht getan, sondern bei den Wahlen ein Verhalten an den Tag gelegt, das zweifellos geeignet wäre, das Verhältnis der CDU zur FDP und damit das getroffene Abkommen zu gefährden. Zwar war es für die CDU von Vorteil, daß durch die Wahl durch Herrn S im Verwaltungsausschuß ein CDU Mitglied mehr saß als bei Ablehnung der Wahl. Die CDU Fraktion mußte dafür aber, was von dem Beschwerdeführer unbestritten vorgetragen worden ist, der FDP Fraktion mehr Sitze in anderen Ausschüssen überlassen, als in dem Abkommen mit der FDP vorgesehen war. Herr S hat sich im übrigen bei der Wahl insofern korrekt verhalten, als er seiner Zeit für die Zählgemeinschaft gestimmt hat.

Wägt man das Für und Wider des Verhaltens des Herrn S miteinander ab, so ist nach Auffassung des Bundesparteigerichts zwar das Verhalten des Herrn S zu mißbilligen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten des Herrn S in Bezug auf das zwischen der CDU und der FDP getroffene Abkommen in gewisser Weise sich nachteilig für die CDU des Kreisverbandes B ausgewirkt hat. Alles in allem gesehen aber kann das Verhalten des Herrn S keineswegs als parteischädigend in dem Sinne angesehen werden, daß sein Ausschluß aus der CDU gerechtfertigt gewesen wäre. Herr S ist ein altes Mitglied der Partei, das sich in den Jahren seit 1946 um den Kreisverband der CDU B verdient gemacht hat. Wenn Herr S bei den Wahlen am 07. April 1961 sich nicht so verhalten hat, wie es das Interesse der CDU von ihm verlangt hätte, so kann ihm deswegen ein Vorwurf zwar nicht erspart bleiben. Andererseits ist das Verhalten des Herrn S in diesem Falle aber nicht als so schwerwiegend anzusehen, daß deshalb sein Parteiausschluß gerechtfertigt wäre.